

Nr. 17**Foti u.a. gegen Italien – Entschädigung**

Urteil vom 21. November 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 69.

Vier Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7604/76**, Foti, eingelegt am 14. März 1976, Lentini, eingelegt am 2. September 1976, Cenerini, eingelegt am 22. November 1976, Gulli, eingelegt am 15. April 1977; alle vier Beschwerden wurden am 20. Mai 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Das Verfahren wird nach Billigung der zwischen der Regierung und den Bf. Foti und Lentini getroffenen Vereinbarungen (s.u. Ziff. 6-8) im Register gestrichen; die im Fall des Bf. Gulli getroffene Teilvereinbarung wird zur Kenntnis genommen sowie für Kosten und Anwaltshonorare der Betrag von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro]* zugesprochen; im Fall des Bf. Cenerini werden 10 Mio. Lire [ca. 5.165,- Euro] als Schadensersatz zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

Im Anschluss an das Urteil in der Hauptsache vom 10. Dezember 1982 (EGMR-E 2, 183) hatte der Gerichtshof noch über die Frage der gerechten Entschädigung gem. Art. 50 der Konvention zu entscheiden.

(Übersetzung)

6. Am 7. bzw. 29. Juli 1983 übermittelte der Sekretär der Kommission dem Kanzler des Gerichtshofs Kopien von zwei am 7. Juni 1983 von der Regierung bzw. von den Bf. Foti und Lentini unterzeichneten Vereinbarungen. Daraus ergibt sich, dass die Regierung jedem dieser Bf. 6 Mio. Lire [ca. 3.099,- Euro] zahlen wird, wovon ein Teil den Anwälten zukommt (1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro] für den Anwalt des Bf. Foti, 2 Mio. Lire [ca. 1.033,- Euro] für den Anwalt des Bf. Lentini); die Bf. und Ihre Anwälte erklärten ihrerseits, weitere Ansprüche nicht geltend zu machen.

7. Mit Schreiben vom 18. Juli 1983 wies der Sekretär der Kommission darauf hin, dass der Bf. Cenerini den Betrag von 100 Mio. Lire [ca. 51.646,- Euro] als Entschädigung für den Verlust seines Arbeitsplatzes geltend macht; er habe als Aushilfe bei der Post gearbeitet und wegen des gegen ihn schwebenden Verfahrens weder seine Festanstellung als Briefträger erreichen noch habe er sich bei Stellenausschreibungen bewerben können, weil sich die Bedingungen in der Zwischenzeit geändert hätten.

8. In Bezug auf den Bf. Gulli übermittelte das Sekretariat der Kommission dem Kanzler des Gerichtshofs am 4. und 22. August sowie am 9. September 1983 die Kopie von drei Briefen des Anwalts des Bf. sowie eine Mitteilung

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

des Bürgermeisters von Reggio di Calabria. Daraus ergibt sich, dass die Stadtverwaltung dem Bf. Gullì mit Wirkung von November 1973 an eine Anstellung bei der Müllabfuhr angeboten hat und der Bf. die Ansicht äußerte, auf diese Weise, „wenn auch nur teilweise“ entschädigt worden zu sein. Er fordert indes die Summe von 15 Mio. Lire [ca. 7.747,- Euro] für Kosten und Honorare seines Anwalts, RA Corigliano, der von diesem Betrag 2 Mio. Lire [ca. 1.033,- Euro] an einen Kollegen weitergeben würde, der ihn als Spezialist des Arbeitsrechts unterstützt hatte.

[9.-11.] Verfahrenstechnische Hinweise.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

12. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 179].

I. Die Bf. Foti und Lentini

13. Nach seinem Urteil vom 10. Dezember 1982 wurde der Gerichtshof über die Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt, die von der italienischen Republik mit den Bf. Foti und Lentini getroffen worden sind. Wie von Art. 50 Abs. 5 VerfO-EGMR verlangt, hat er deren „gerechten Charakter“ geprüft, an dem er, da seitens vom Delegierten der Kommission kein Einwand erhoben worden ist, in keiner Weise zweifelt. Somit erscheint es gerechtfertigt, die Sache in Bezug auf diese beiden Bf. aus dem Register zu streichen (s. sinngemäß Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR).

II. Der Bf. Gullì

14. Im Fall des Bf. Gullì liegen dem Gerichtshof insbesondere Kopien von zwei Briefen vor. Der eine von RA Corigliano, datiert vom 21. Juli 1983 und am folgenden Tag von seinem Mandanten gegengezeichnet, und der andere vom Bürgermeister von Reggio di Calabria, datiert vom 9. August 1983, mit welchem dieser Herrn Gullì mitteilt, er werde ihn einstellen (s.o. Ziff. 8). In Anbetracht dieser Unterlagen sowie in Anbetracht dessen, dass vom Delegierten der Kommission kein Einwand erhoben worden ist, stellt der Gerichtshof fest, dass die so getroffene Teilvereinbarung i.S.v. Art. 50 Abs. 5 VerfO-EGMR einen „gerechten Charakter“ aufweist.

15. Somit bleiben noch die Kosten und Honorare in Höhe von 15 Mio. Lire [ca. 7.747,- Euro], die von seinem Anwalt beansprucht werden (s.o. Ziff. 8).

Nach Meinung des Delegierten der Kommission erscheint diese Forderung „auf den ersten Blick als überhöht“. Die Regierung erklärt, sich dieser Meinung anzuschließen, umso mehr als der Bf. Verfahrenskostenhilfe erhalten hat.

16. Der Bf. Gullì hat gewiss von einer solchen Hilfe profitiert, und zwar vor der Kommission und dann zur Unterstützung des Delegierten der Kommission, nachdem die Sache vor das Gericht gebracht worden ist (Anhang zur VerfO der Kommission). Er konnte dennoch gegenüber seinem Anwalt Verpflichtungen eingehen, die weiter gehen als das, was er unter diesem Titel erhalten hat. Die Regierung bestreitet dies auch nicht, denn sie ficht die Forderung nicht prinzipiell, sondern wegen ihrer Höhe an; im Übrigen ist sie bereit, den Bf. Foti und Lentini einen gewissen Betrag für die Bezahlung ihrer

Rechtsanwälte zuzubilligen (s.o. Ziff. 6), obwohl auch sie in Straßburg Verfahrenskostenhilfe erhalten hatten. Mit der Kommission und mangels genauer Angaben und entsprechender Belege ist der Gerichtshof jedoch der Meinung, dass der für RA Corigliano geforderte Betrag überhöht ist.

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es angemessen, dem Bf. Gulli für Kosten und Anwaltshonorare einen nach billigem Ermessen festgelegten Betrag in Höhe von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro] zuzusprechen.

III. Der Bf. Cenerini

17. Der Bf. Cenerini fordert 100 Mio. Lire [ca. 51.646,- Euro] als Entschädigung für den Verlust seiner Stelle (s.o. Ziff. 7).

Nach Ansicht des Delegierten der Kommission ist das Ausbleiben der Ernennung des Bf. zum ordentlichen Stelleninhaber in der Postverwaltung „auf verschiedene Faktoren, jedoch nur zum Teil auf die Dauer des gegen ihn angestregten Strafverfahrens“ zurückzuführen. Deshalb erscheint der geforderte Betrag als „zu hoch“.

Die Regierung gibt dem Wunsch Ausdruck, Herr Cenerini möge eine Arbeit finden; sie hält seine Forderungen jedoch für übertrieben, wenn man die im Fall der drei anderen Bf. getroffene Vereinbarung berücksichtigt.

18. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf. Cenerini kaum Unterlagen zur Begründung seiner Forderung beibringt und insbesondere die Art und Weise seiner Berechnung nicht näher erläutert, so dass es sich als problematisch erweist, den behaupteten Schaden zu bewerten.

Gewiss hat der Bf. Anspruch auf Ersatz des aus der Überschreitung der in Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgeschriebenen „angemessenen Frist“ entstandenen Schadens. Unter Berücksichtigung der vom Delegierten der Kommission und vom Vertreter der Regierung geäußerten Meinung beurteilt der Gerichtshof die Lage gem. Art. 50 nach billigem Ermessen. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass es angemessen ist, dem Bf. Cenerini eine Entschädigung in Höhe von 10 Mio. Lire [ca. 5.165,- Euro] zuzusprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. in Bezug auf die Bf. Foti und Lentini den Fall im Register zu streichen;
2. die im Fall des Bf. Gulli getroffene Teilvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen;
3. dass die italienische Republik zu zahlen verpflichtet ist:
 - a) an den Bf. Gulli für Kosten und Anwaltshonorare den Betrag von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro];
 - b) an den Bf. Cenerini als Schadensersatz den Betrag von 10 Mio. Lire [ca. 5.165,- Euro];
4. die über diese Beträge hinausgehenden Forderungen der Bf. Gulli und Cenerini werden abgewiesen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Pinheiro Farinha (Portugiese), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)